

- d) Die Personalnachweise eines jeden Sträflings müssen alle Einzelheiten über seine Sträflingsklasse, seine kriminelle und persönliche Vorgeschichte, Erziehung und Beschäftigung (Beruf) sowie seine körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten enthalten. Die Aufzeichnungen über jeden Sträfling müssen Einzelheiten über sein Verhalten und seine Aufführung während der Haftzeit, seine erworbenen Fähigkeiten sowie eine Beurteilung seitens der Personen enthalten, unter deren Aufsicht er gearbeitet hat.
 - e) Die Beaufsichtigung der Sträflinge muß streng, aber gerecht sein, ohne Anwendung von Körperstrafen.
3. Zur Ausführung der in § 1 B. angeführten Bestimmung müssen folgende Vorkehrungen getroffen werden:
- a) Aufstellung eines Programms für nützliche körperliche Arbeit, das dem Sträfling die Folgen seiner verbrecherischen Handlungen zum Bewußtsein bringen und ihn zur Arbeit anleiten soll; es soll ihm auch die Überzeugung beibringen, daß körperliche Arbeit an sich selbst einen ausreichenden Ersatz für verbrecherische Tätigkeit bietet.
 Pläne für Gefangenearbeit sollen sich zuerst mit der Deckung der eigenen Bedürfnisse der Sträflinge an Lebensmitteln, Bekleidung und Unterkunft, sodann mit der Beschaffung und Herstellung von Gebrauchswaren und der Gestellung von Arbeitskräften für den Bedarf der Behörden befassen. Zuverlässige und arbeitswillige Sträflinge können gegebenenfalls zum Straßenbau, zur Aufforstung, zum Schutz der Bodenschätze und zu anderen gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden.
 - b) Gründung von Schulen und Werkstätten für die Erziehung und Ausbildung der Sträflinge, je nach Art der begangenen Verbrechen, und besonders bei jugendlichen Erstverbrechern, in literarischer und beruflicher Hinsicht, um sie darauf vorzubereiten, nach ihrer Freilassung ihre Stellung in der Gesellschaft als ordnungsliebende und erwerbsfähige Bürger wieder einzunehmen. Lehrbücher, Zeitschriften und Lehrgänge sollen zu diesem Zwecke dienen.
 - c) Ärztliche, zahnärztliche und psychiatrische Fürsorge und Krankenhäuser sollen für die Förderung des leiblichen Wohlseins der Sträflinge vorhanden sein. Besondere Aufmerksamkeit soll der Einhaltung der anerkannten Gesundheitsmaßregeln und der Sauberkeit gewidmet werden. Ferner sollen Vorkehrungen zur psychologischen und psychiatrischen Beurteilung der Sträflinge getroffen werden; diese Spezialzweige der Medizin sollen in der Behandlung der Sträflinge voll angewandt werden.
 - d) Angemessene Gelegenheiten zur Entwicklung und Erhaltung des körperlichen und geistigen Wohlseins der Sträflinge.
 - e) Die Gefängnisverwaltung kann sich mit der Frage der Belohnung derjenigen Sträflinge, die sich durch musterhaftes Auftreten auszeichnen, befassen.